



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR 000051
Bei Beauftragung bitte angeben

95.014/182-III/2/00/Die

67/MI-

Wien, am 25. Juni 2000
Referentin: Dietinger
Klappe: 2360

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
dem das Meldegesetz 1991 und das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden:
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

11. August 2000

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

die Vereinigung österreichischer Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
 die Bundesanstalt Statistik Österreich
 den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
 den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
 das Diakonische Werk für Österreich
 den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
 den österreichischen Berufsverband der Erzieher
 den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
 die Arge Daten
 den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
 die Bundesakademie für Sozialarbeit
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 das Rechtskomitee Lambda
 den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
 den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
 die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
 die Bundesanstalt Statistik Österreich
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 die Österreichische Caritaszentrale
 die Oberösterreichische Volkshilfe
 die Volkshilfe Österreich
 SOS Menschenrecht
 Amnesty international Österreich
 Diakonie Österreich
 GRUFT
 Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
 DOWAS
 den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
 den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und Hort-
 pädagogInnen

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der ~~Ausfertigung~~
Kraft

Für den Bundesminister
 Szymanski

Vorblatt

Problem:

Derzeit werden die Wohnsitzdaten von Menschen in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, sowohl von den Gemeinden als auch von den Bundespolizeidirektionen verarbeitet. Eine Volkszählung nach bisherigem Muster unter Einsatz von Zählorganen, die vor Ort Erhebungen durchführen, ist mit beträchtlichem finanziellen Aufwand verbunden.

Eine Registerzählung ist nur möglich, wenn das für die örtliche Anknüpfung des Zählmaterials notwendige Zentrale Melderegister mit entsprechender Datenqualität errichtet wurde.

Wohnungslose Menschen stehen oft vor Problemen, weil sie keinen Hauptwohnsitz nachweisen können.

Ziel:

Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Aufgabenkonzentration im meldebehördlichen Bereich. Schaffung der Grundlagen für registergestützte Zählungen durch die Schaffung der erforderlichen Grundlagen für das Zentrale Melderegister. Einräumung einer Möglichkeit, wohnungslosen Menschen eine Hauptwohnsitzbestätigung ausstellen zu können.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.

EU-Konformität:

Bereiche des Gemeinschaftsrechtes werden nicht berührt.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich

Die mit der Schaffung des Zentralen Melderegisters einhergehende Verwaltungsvereinfachung wird durch die Abkürzung und Vermeidung von Behördenwegen derzeit noch nicht abschätzbare Vorteile auch für die Wirtschaft bringen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Für den Bund

1.1. ZMR: Errichtungskosten des ZMR 155 Mio. Für den **laufenden Betrieb** werden etwa **ATS 17 Mio** an jährlichen Kosten auflaufen. Einsparungspotential durch die Errichtung des ZMR ist in der Höhe von **etwa S 166 Mio** (einschließlich der Kosten für 60 Planstellen) zu erwarten.

1.2. Volkszählung: Gesamtkosten von **ATS 479, 1 Mio**.

1.3. Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen: Zu den unter 1.1. bereits berücksichtigten personellen Einsparungsmöglichkeiten werden zusätzlich etwa 200 Planstellen für andere Bereiche frei werden.

2. Für andere Gebietskörperschaften:

2.1 ZMR: Keine.

2.2. Volkszählung: Die Gemeindeentschädigungen werden – abhängig vom Verhandlungsergebnis mit den Gemeinden – wie bei der Volkszählung 1991 nicht den gesamten Aufwand dieser Gebietskörperschaften abdecken.

2.3. Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen: Für den Bereich der Durchführung der Meldevorgänge wird im Bereich der Städte, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, etwa 125 Planstellen erforderlich werden.

Im Detail wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 sowie das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/92, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 352/1995, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet § 16a „Errichtung des Zentralen Melderegisters“ und nach „§ 15 Berichtigung des Melderegisters“ wird „§ 15a Wohnsitzerklärung“, nach „§ 19 Meldebestätigung“ „§ 19a Hauptwohnsitzbestätigung“, sowie nach „§ 21 Allgemeine und teilweise Neumeldung“ „§ 21a Volkszählung 2001“ eingefügt.*

2. *§ 1 Abs. 5 lautet:*

„(5) **Melddaten** sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästeblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§19a) festgehaltene personenbezogene Daten, nicht jedoch Unterschriften.“

3. *In § 1 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:*

„(5a) **Identitätsdaten** sind die Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies die Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.“

4. *§ 1 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) **Obdachlos** ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat.“

5. *In § 2 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „gemäß § 63 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992“ ersetzt durch „gemäß § 84 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000“.*

6. *§ 11 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Änderung sonstiger Melddaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen und auf dem Meldezettel ersichtlich gemacht werden.“

7. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschriften eingefügt:

„Wohnsitzerklärung

§ 15a. (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten, die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender Frist abzugeben und sich hiebei auf die für den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen maßgeblichen Bestimmungskriterien zu beziehen.

(2) Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten sind sechs Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, es sei denn, dieser hatte die Einleitung eines Reklamationsverfahrens beantragt. Eine weitere Wohnsitzerklärung darf von einem solchen Menschen in dieser Gemeinde erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen maßgeblich sind, geändert haben.

8. § 16 samt Überschrift lautet:

„Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt als Betreiber für die Meldebehörden das Zentrale Melderegister. Zu diesem Zweck haben die Meldebehörden die Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen dem Bundesminister für Inneres zu überlassen.

(2) Werden hinsichtlich von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, Häftlingsevidenzen automationsunterstützt geführt, so sind die Meldedaten dieser Angehaltenen durch maschinenlesbare Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung für die Meldebehörden an das Zentrale Melderegister zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und

Abgemeldeten vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz. Für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit aus dieser gesamten Menge auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen; überdies gilt § 14 Abs. 2 auch für den Bereich des Zentralen Melderegisters.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer Aufgabe der Hoheitsverwaltung erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(6) Abgesehen von den in Abs. 5 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personenkreisen auf deren Antrag den Zugriff auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen.

(7) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 und 6 vorgesehenen Datenverkehr, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen ein Direktzugriff gemäß Abs. 6 eingeräumt werden kann und die Kosten der Eröffnung des Direktzugriffs, ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen. Für die Auskunftserteilung im Wege eines Direktzugriffs sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(8) Soweit die in Abs. 5 genannten Stellen Bundesgesetze vollziehen, für die der Hauptwohnsitz einer Person des Verfahrens maßgeblich ist, haben sie sich in jedem Fall, in dem sie sich von amtswegen oder auf Antrag mit dieser Sache des Betroffenen befassen, von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung zu überzeugen.

(9) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben.

(10) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(11) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich laufend die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu übermitteln. Die Statistik

Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(12) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Untersuchungen, die keine personenbezogene Ergebnisse zum Ziel haben, an Organe der Bundesstatistik (§ 3 Z. 14 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden.“

9. § 16a samt Überschrift lautet:

„Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (1) Bei Erstellung des Zentralen Melderegisters kann der Bundesminister für Inneres zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten die Meldedaten mit den entsprechenden, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verarbeiteten Daten abgleichen und die dort für Versicherte jeweils vergebene Kennzahl den An- und Abgemeldeten zur Verarbeitung im Zentralen Melderegister zuordnen. Nach Erstellung des Zentralen Melderegisters und Durchführung eines Probetriebes sind diese Kennzahlen durch die ZMR-Zahl zu ersetzen; diese darf auf die vorhergehende Kennzahl nicht rückführbar sein.

(2) Näheres über den Aufbau, die Vergabe und den Umgang mit der ZMR-Zahl ist im Hinblick auf die Vermeidung der Schaffung eines Personenkennzeichens vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzulegen, in der für die Zwecke der Erstellung des Registers auch vorgesehen werden darf, dass ein Abgleich mit den in der Zentralen Wählerevidenz, im Zentralen Führerscheinregister und dem Zentralen Kraftfahrzeugregister verarbeiteten Daten zu erfolgen hat.

(3) Der Bundesminister für Inneres legt den Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest.

(4) Alle Daten, die nur für die Errichtung des ZMR verarbeitet wurden, sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens mit dem durch die Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt zu löschen.“

10. In § 17 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Anträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind auch ohne Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zulässig, wenn der Betroffene keine, keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, obwohl er unter Setzung einer Nachfrist auf diese Folge hingewiesen worden war. In sämtlichen Fällen, in denen ein Reklamationsverfahren eingeleitet wird, nachdem der

Betroffene trotz Hinweises auf diese Folge seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Wohnsitzerklärung innerhalb der Nachfrist nicht genügt hat, haben die Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung dem Bürgermeister durch Auskünfte über die von ihnen in Bezug auf den Betroffenen, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen minderjährige unverheiratete Kinder vorgenommenen Wohnsitzanknüpfungen Amtshilfe zu leisten; solche Auskünfte können auch von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices eingeholt werden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn sich ein Betroffener - trotz Hinweises auf diese Folge - weigert, im Reklamationsverfahren mitzuwirken.“

11. In § 17 Abs. 5 lautet der erste Satz wie folgt:

„Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.“

12. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Hauptwohnsitzbestätigung

§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens drei Monaten den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung tritt außer Kraft, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass statt der Abmeldung das Außerkrafttreten zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und das Außerkrafttreten gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.“

13. In § 20 entfällt Abs. 8 und in Abs. 3 wird das Klammerzitat „(§ 16 Abs. 1)“ ersetzt durch „(§ 16 Abs. 3)“.

14. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Volkszählung 2001

§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt, aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 ein Reklamationsverfahren bis zum 28. September 2001 beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Statistik Österreich mitzuteilen.

(3) Anlässlich der Volkszählung 2001 erhobene Informationen dürfen - abgesehen vom Religionsbekenntnis - zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten verwendet werden.

(4) Ergeben Erhebungen anlässlich der Volkszählung 2001, dass ein Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, ist er von der Behörde ohne weiteres Verfahren abzumelden. Diese ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung einer Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln kann.“

15. § 22 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs. 5 wird vorangestellt:

„(5) Wegen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen An-, Ab- oder Ummeldung ist ein Betroffener nicht strafbar, wenn die Übertretung der Behörde im Zusammenhang mit einer Wohnsitzerklärung (§§ 15a und 21a Abs. 1) bekannt wurde und der Betroffene innerhalb von einem Monat ab Erteilung der Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat.“

16. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) § 1 Abs. 5, 5a und 8, § 2 Abs. 2 Z 3, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 15a, § 16, § 16a, § 17 Abs. 3a und 5, § 19a, § 20 Abs. 3, § 21a, § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 4 in der Fassung, BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit XX.XX.2000 in Kraft; mit dem durch die Verordnung gemäß § 16a Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt

1. lautet § 4 Abs. 4 nach dem ersten Satz: „Erfolgt die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Melderegisters hinsichtlich der Abmeldung im Wege des Zentralen Melderegisters; hievon ist die betroffene Meldebehörde (Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.“

2. lautet § 13 Abs. 1: '(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.';

3. entfällt in § 14 Abs. 1 und 3 jeweils der letzte Satzteil nach dem Strichpunkt im letzten Satz;

4. lautet § 18 Abs. 1 und 6:

'(1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: 'Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor'. Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt.

(6) Für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.'

5. wird § 19 Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt:

'Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung.'

6. lautet § 20 Abs. 2:

'(2) Der Bürgermeister hat die Meldedaten Fremder unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde zu übermitteln.';

7. entfällt § 20 Abs. 4;

8. entfällt in § 22 Abs. 5 der Satzteil „im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen“.

17. Die Anlage C entspricht folgendem Muster:

WOHNSITZERKLÄRUNG

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum Tag Monat Jahr _ _ _ _ _ _
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		
Staatsbürgerschaft: <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer EU-Staat <input type="checkbox"/> Nicht-EU-Staat		
Ich bin: <input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> Hausfrau/mann <input type="checkbox"/> in Berufausbildung stehend <input type="checkbox"/> Kind ohne derzeitigen Schulbesuch <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> in Pension, Rente <input type="checkbox"/> Schüler/Student/in <input type="checkbox"/> Präsenz(Zivil)diener <input type="checkbox"/> sonstiges		

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen für Ihren Hauptwohnsitz und (so vorhanden) für Ihren Nebenwohnsitz.
Die beiliegenden Erläuterungen sollen Sie dabei unterstützen.
Angaben, die über die folgenden Fragen hinausgehen, können in Punkt 8 eingetragen werden.

	Hauptwohnsitz		Weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz)			
1. Anschrift:	Name der Gemeinde Postleitzahl _____ _____ _ _ _	Name der Gemeinde Postleitzahl _____ _____ _ _ _	Straße bzw. Ortschaft Haus-/Tür-Nr. _____	Straße bzw. Ortschaft Haus-/Tür-Nr. _____		
2. Aufenthaltsdauer:	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit		
2.1 Ich verbringe in einer durchschnittlichen Woche üblicherweise am Hauptwohnsitz / am Nebenwohnsitz folgende Anzahl von Tagen:	Tage der Woche _	Tage der Woche _	Tage der Woche _	Tage der Woche _		
2.2 Ich verbringe während eines Jahres am Hauptwohnsitz / am Nebenwohnsitz ungefähr folgende Anzahl von Tagen:	Tage des Jahres _ _ _ _		Tage des Jahres _ _ _ _			
3. Mitbewohner/innen: Ich lebe mit folgenden Angehörigen (Familienmitgliedern/ Partnern) in diesen Unterkünften und diese sind dort wie folgt gemeldet: Hauptwohnsitz = H Nebenwohnsitz = NW	Verwandtschafts- verhältnis/Lebens- gemeinschaft	Geburts- jahr	gemeldet mit H NW	Verwandtschafts- verhältnis/Lebens- gemeinschaft	Geburts- Jahr	gemeldet mit H NW
_____	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_____	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_____	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_____	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_ _ _	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

➔ Bitte wenden!

	Hauptwohnsitz		Weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz)	
4. Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften: Ich übe eine solche Funktion an meinem Hauptwohnsitz / meinem Nebenwohnsitz aus:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5. Ausgangspunkt meines Arbeits-, Schulweges: Überwiegend trete ich diesen Weg von meinem Hauptwohnsitz / meinem Nebenwohnsitz aus an:	im Sommerhalbjahr	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit	im Sommerhalbjahr	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Arbeits-, Schulort: Meine Arbeits- / Ausbildungsstätte befindet sich in:	Name der Gemeinde		Postleitzahl	
	_____		_ _ _ _	
7. Minderjährige Kinder: Der Kindergarten, der Hort, die Schule, die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte meiner minderjährigen Kinder befindet sich in:	Geburtsjahr	Name der Gemeinde	Postleitzahl	
1. Kind	_ _ _ _	_____	_ _ _ _	
2. Kind	_ _ _ _	_____	_ _ _ _	
3. Kind	_ _ _ _	_____	_ _ _ _	
4. Kind	_ _ _ _	_____	_ _ _ _	
8. Ergänzende Bemerkungen (Freundeskreis, aktive Betätigung in Vereinen usw.): 				
Ich bestätige diese Angaben nach bestem Wissen getätigt zu haben.				
_____ Datum			_____ Unterschrift	

Erläuterungen zur Wohnsitzerklärung

ALLGEMEINES

Der Frage, ob Sie an einem Ort mit **Wohnsitz** oder **Hauptwohnsitz** gemeldet sind, kommt nicht nur aus melderechtlicher Sicht Bedeutung zu. Die entsprechende Meldung hat Auswirkungen auf viele Bereiche des täglichen Lebens. Sie ist nicht nur ausschlaggebend für die Ausübung Ihres Wahlrechts oder die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges, sondern hat auch maßgebliche Auswirkungen, wenn es darum geht, Förderungen und Unterstützungen in Anspruch nehmen zu wollen. Es ist daher nicht nur für die Behörden und Ämter wichtig, wo Sie einen Wohnsitz oder Ihren Hauptwohnsitz haben, sondern auch für die Wahrnehmung Ihrer Anliegen.

Sie sind jedoch – wie die nachstehenden Gesetzestexte zeigen – nicht völlig „frei“ in der Bestimmung Ihres Hauptwohnsitzes, sondern Sie müssen diese nach bestimmten Kriterien vornehmen.

Der § 1 Absatz 6 des Meldegesetzes umschreibt den Wohnsitzbegriff wie folgt:

„Ein Wohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.“

Gemäß § 1 Absatz 7 des Meldegesetzes ist unter dem Hauptwohnsitz Folgendes zu verstehen:

„Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen, trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines

Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich:

Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen, Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Die Wohnsitzerklärung enthält Fragen nach jenen Kriterien, die für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen maßgeblich sind. Anhand dieser Angaben kann überprüft werden, ob Ihre Lebensumstände mit der in den Melderegistern eingetragenen Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz/ (Neben)Wohnsitz) übereinstimmen.

Beachten Sie bitte, dass der Hauptwohnsitz erst mit 1. Jänner 1995 eingeführt wurde. Auf Meldezetteln, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, scheint daher noch der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ auf. War es früher möglich, über mehrere ordentliche Wohnsitze zu verfügen, kann man jetzt nur mehr einen Hauptwohnsitz begründen. Sollten Sie mehrere ordentliche Wohnsitze gehabt haben, ist Ihr Hauptwohnsitz nun melderechtlich dort, wo Sie in die Wählererevidenz für die Nationalratswahl eingetragen sind.

Sollten Sie zu Ihrer Meldesituation Fragen haben oder bestimmte Punkte der Wohnsitzerklärung nicht klar sein, wird Ihnen Ihr Meldeamt (bei der Gemeinde oder der Bundespolizeidirektion) gerne behilflich sein.

AUSFÜLLHILFE ZU EINZELNEN FRAGEN

Frage 2.1:

- ◆ Die Untergliederung Sommerhalbjahr/ Winterhalbjahr trägt dem Umstand Rechnung, dass es, jahreszeitlich bedingt, unterschiedliche Aufenthaltszeiten geben kann.
- ◆ Sind Sie Schüler oder Student, tragen Sie bitte die Zeiten, die Sie in den Ferien an Ihren beiden Wohnsitzen verbringen in die jeweils linke Spalte und Ihre Aufenthaltsdauer während der Schul- bzw. Vorlesungszeit in die jeweils rechte Spalte ein.
- ◆ Sollten Ihre Aufenthaltszeiten nicht den vorgegebenen Kategorien entsprechen, z.B. wenn Sie monatlich Ihren Aufenthaltsort wechseln, dann lassen Sie bitte die Frage 2.1 offen und vermerken Sie die tatsächlichen Gegebenheiten unter Punkt 2.2 bzw. Punkt 8.
- ◆ Beachten Sie bitte die Beispiele auf der Rückseite.

Beispiel 1: Sie sind **ledig, berufstätig** und verbringen von April bis Oktober in einer durchschnittlichen Arbeitswoche 4 Tage am Arbeitsort und 3 Tage am Familienwohnsitz. Von November bis März halten Sie sich 5 Tage am Arbeitsort auf und nur 2 Tage am Familienwohnsitz. Nicht zu berücksichtigen ist, wenn Sie sich an Feiertagen oder im Urlaub regelmäßig am Familienwohnsitz aufhalten oder gelegentlich die Wochenenden am Arbeitsort verbringen. Beantworten Sie die Frage daher nach folgendem Muster:

2. Aufenthaltsdauer: 2.1 Ich verbringe in einer durchschnittlichen Woche üblicherweise am Hauptwohnsitz / am Nebenwohnsitz folgende Anzahl von Tagen:	Familienwohnsitz		Arbeitsort	
	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit
	Tage der Woche	Tage der Woche	Tage der Woche	Tage der Woche
	3	2	4	5

Beispiel 2: Sie sind **Pensionist** und verbringen die Monate Mai bis September in Ihrem Haus am Land und die Monate Oktober bis April in Ihrer Stadtwohnung. Sollten Sie sich im Sommer fallweise in der Stadtwohnung aufhalten, ist dies ebenso wenig zu berücksichtigen wie Urlaube, die sie anderswo verbringen. Beantworten Sie die Frage daher nach folgendem Muster:

2. Aufenthaltsdauer: 2.1 Ich verbringe in einer durchschnittlichen Woche üblicherweise am Hauptwohnsitz / am Nebenwohnsitz folgende Anzahl von Tagen:	„Landwohnsitz“		„Stadtwohnsitz“	
	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit
	Tage der Woche	Tage der Woche	Tage der Woche	Tage der Woche
	7	0	0	7

Beispiel 3: Sie sind **Student** und halten sich während der Vorlesungszeit ungefähr 4 Tage der Woche am Studienort und 3 Tage bei Ihren Eltern auf. Die Ferien verbringen Sie ausschließlich bei Ihren Eltern. Beantworten Sie die Frage daher nach folgendem Muster:

2. Aufenthaltsdauer: 2.1 Ich verbringe in einer durchschnittlichen Woche üblicherweise am Hauptwohnsitz / am Nebenwohnsitz folgende Anzahl von Tagen:	Wohnsitz der Eltern		Studienort	
	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit	im Sommerhalbjahr / in den Ferien	im Winterhalbjahr / Schuljahr/Vorlesungszeit
	Tage der Woche	Tage der Woche	Tage der Woche	Tage der Woche
	7	4	0	3

Frage 2.2:

Es ist nicht erforderlich, die Kalendertage genau zu berechnen – dies wird vielfach gar nicht gelingen – sondern es sollte eine **ungefähre Schätzung** vorgenommen werden. Urlaube, die Sie an anderen Orten verbringen, sind nicht einzubeziehen, d.h. die Summe muss nicht 365 (366) ergeben.

Frage 3:

Hier sind nur **enge Angehörige** (auch Lebensgefährt/e/in) einzutragen. Nicht anzugeben sind Personen, mit denen man zwar eine Unterkunft bewohnt, zu denen jedoch keine „familiäre“ Beziehung gegeben ist (z.B. drei Studenten, die sich eine Wohnung teilen).

Frage 4:

Beispiele dafür sind: Gemeinderat; Kirchenrat; Obmann, Schriftführerin eines Vereins, etc. Sonstige gesellschaftliche Betätigungen können unter Punkt 8 angegeben werden.

Frage 5:

Hier wird berücksichtigt, dass die Häufigkeit des Arbeitsantritts im Sommer- und im Winterhalbjahr unterschiedlich sein kann. Sollten Sie ganzjährig den gleichen Ausgangspunkt haben, kreuzen Sie bitte an diesem Wohnsitz die Markierungen für beide Halbjahre an.

1. Die Anlage D entspricht folgendem Muster:

Anlage D

Hauptwohnsitzbestätigung

Zutreffendes bitte ankreuzen		Religionsbekenntnis	
FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisepass)		STAATSANGEHÖRIGKEIT Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat (Name) <input type="checkbox"/>	
Familienname vor der ersten Eheschließung			
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch laut Geburtsurkunde, Bundesland bzw. Staat (Ausland))		
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepass, Personalausweis; Nummer, Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)			
HAUPTWOHNSITZ	Name der Gemeinde		
KONTAKTSTELLE	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		
	Postleitzahl	Ortsgemeinde, Bundesland	Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.
Unterschrift des Betroffenen			
<p>Es wird bestätigt, dass der/die oben Genannte seinen/ihren Hauptwohnsitz in der angegebenen Gemeinde hat. Die Kontaktstelle</p> <p>gilt <input type="checkbox"/></p> <p>gilt nicht <input type="checkbox"/></p> <p>als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes.</p>			
(Amtsstempiglie, Unterschrift)			

Artikel II

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199/1980, wird geändert wie folgt:

1. In § 2 entfällt Abs. 3; § 2 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 3 und folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wohnbevölkerung ist die Gesamtzahl aller Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Auskunftserteilung sind Personen in jeder Gemeinde verpflichtet, in der sie einen Wohnsitz haben.“

3. § 5 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Bei der Durchführung der Erhebungen können sich die Gemeinden der in Z 1 bis 3 genannten Vorgangsweisen bedienen:

1. Einsatz von Zählorganen, die die Drucksorten an die Auskunftspflichtigen (§ 3 Abs 1 und 2) verteilen, nach Ausfüllung einsammeln und noch vor Rückmittlung an die Gemeinde vor Ort auf Vollständigkeit überprüfen; hiebei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, die Drucksorten zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung abzugeben; die Empfangsbestätigung ist dem Zählorgan an Stelle der Drucksorten zu übergeben;
2. Zurverfügungstellung der Drucksorten auf anderem Weg an Auskunftspflichtige verbunden mit der Aufforderung, diese ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben;
3. Aufforderung der Auskunftspflichtigen zur Behebung der Drucksorten bei der Gemeinde; hiebei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, diese an Ort und Stelle auszufüllen oder diese zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben.

(3) Auskunftspflichtige, die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben, können von der Gemeinde zur Ausfüllung oder Ergänzung vorgeladen werden. Zur Ausfüllung oder Ergänzung der Drucksorten Vorgeladene haben die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Erhebung Zählungsstellen einrichten.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 4 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekanntzumachen.

(6) Im Zuge des Parteienverkehrs sind die schutzwürdigen Interessen der zur Auskunft Verpflichteten zu wahren.

4. In § 6 Abs. 2, 3 und 5 wird jeweils „Gemeindeübersicht“ durch „Gemeindeergebnis“ in der grammatikalisch gebotenen Form ersetzt.

5. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Statistik Österreich hat die Ergebnisse der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

(2) Als Grundlage für die Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendende Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu veröffentlichen.

(3) Die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung ist zu ermitteln und gemeindeweise im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' kundzumachen.“

6. In § 9 wird „sechs Monaten“ ersetzt durch „sechs Wochen“.

7. In § 10 Abs. 1 lit. c lautet der zweite Klammerausdruck „§ 2 Abs. 3“ und in lit. d entfällt die Wortfolge „für jeden gezählten Haushalt“.

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Vor einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) hat die Statistik Österreich zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere den Gemeinden die laufend erwarteten Verzeichnisse ihrer Gebäudeadressen (Objektverzeichnis) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden haben diese Verzeichnisse zu überarbeiten und auf den Stand des Zähltages der Volkszählung zu bringen.

(3) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung von der Statistik Österreich herauszugebendes 'Ortsverzeichnis von Österreich'.

(4) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben jene Teile der Meldedaten, die zur Prüfung der Vollzähligkeit der Volkszählungsangaben notwendig sind, in die von der Statistik Österreich zur Verfügung zu stellende EDV-Applikation, die das Objektverzeichnis enthält, einzubringen.

(5) Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörde sind, steht es frei, die EDV-Applikation der Statistik Österreich in Anspruch zu nehmen. Sofern diese Gemeinden jedoch in die EDV-Applikation Daten einbringen, können anstelle der Meldedaten die entsprechenden Daten aus Datenverarbeitungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden, treten.

(6) Weichen die Erhebungsergebnisse der Volkszählung von den gemäß Abs. 4 und 5 eingebrachten Daten ab, sind diese Abweichungen in die EDV-Applikation aufzunehmen.

(7) Stehen die Abweichungen gemäß Abs. 6 mit einer notwendigen An-, Ab- oder Ummeldung eines Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes in Zusammenhang, so sind die Meldedaten der betroffenen Person, soweit sie für die Vollzähligkeitsprüfung der Volkszählungsangaben notwendig sind, spätestens am hundertsten Tag nach dem Zähltag in die EDV-Applikation aufzunehmen und diese in den zentralen Bestand der Statistik Österreich einzubringen.

(8) Nehmen Gemeinden die EDV-Applikation der Statistik Österreich gemäß Abs. 5 nicht in Anspruch, haben diese ihre Daten der Statistik Österreich in jener Form zu übermitteln, die den in Abs. 6 und 7 gestellten und von der Statistik Österreich näher zu bestimmenden Anforderungen entspricht.

(9) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister weder automationsunterstützt führen noch bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben bei der Statistik Österreich ihr Objektverzeichnis in Form eines Ausdrucks anzufordern, diesen gemäß Abs. 2 zu überarbeiten und nach Abschluss aller Überprüfungsarbeiten gemäß § 6 Abs. 2 in ausgefüllter Form den Drucksorten anzuschließen.

(10) In Gemeinden gemäß Abs. 9 sind den Drucksorten für alle in der Gemeinde erhobenen Personen Kopien der Meldezettel beizulegen, auf denen zu vermerken ist, ob diese Personen in der Wählerevidenz eingetragen sind.

9. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 2, §3 Abs. 1, 5 Abs. 2 bis 6, 6 Abs. 2, 3 und 5, § 6a Abs. 2, § 7, § 9, § 10 Abs. 1 lit c und d sowie § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit xx.xx.2000 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemein

Neben der Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, auf die Bürgermeister trägt das vorliegende Gesetzesprojekt in erster Linie den Erfordernissen der Errichtung des Zentralen Melderegisters und der Durchführung der Volkszählung 2001 Rechnung und berücksichtigt die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Verbindung und Abhängigkeit zwischen diesen beiden Materien.

Gemäß § 1 Abs 1 des Volkszählungsgesetzes ist an der Wende eines jeden Jahrzehnts innerhalb der sechs vorhergehenden oder der sechs nachfolgenden Monate eine Volkszählung vorzunehmen (Ordentliche Volkszählung). Der von der Bundesverfassung vorgegebene Zweck einer Volkszählung liegt in der Ermittlung der Bürgerzahl, die für die Verteilung der bei einer Nationalratswahl zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wahlkreise maßgeblich ist. Das Ergebnis einer Volkszählung ist allerdings seit jeher für die verschiedensten anderen Bereiche von Bedeutung: Von den statistischen Analysen wird bei der Zukunftsplanung etwa im Bereich der Altersvorsorge, des Schulwesens und des Verkehrswesens Gebrauch gemacht.

Wesentlichste Auswirkung des Ergebnisses einer Volkszählung ist jedoch die Heranziehung der Volkszahl (Wohnbevölkerung) für den Finanzausgleich. Die Volkszahl einer Gemeinde bildet die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuermittel, die auf die Gemeinde umverteilt werden. Hierbei ist der **Hauptwohnsitz** eines Menschen maßgeblich.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hauptwohnsitzgesetzes waren die Vorbereitungen, die österreichische Sicherheitsexekutive in das Schengener System einzuführen, angelaufen. Da für diesen Integrationsprozess ein funktionsfähiges österreichisches System im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS) unerlässlich war und Österreich bestrebt war, diese Einbindung in das Großfahndungssystem möglichst schnell zu vollziehen, waren die EDV-Ressourcen des Bundesministeriums für Inneres bis Ende 1997 in so hohem Maße gebunden, dass an eine Realisierung des Zentralen Melderegisters nicht gedacht werden konnte. **Bei der Konzeption des Hauptwohnsitzes als Kristallisationspunkt der Volkszählung war allerdings von einem spätestens Anfang 1998 zur Verfügung stehenden ZMR ausgegangen worden.** Dieses wird nach dem derzeitigen Planungsstand jedoch frühestens Ende 2001 zur Verfügung stehen.

An sich ließe auf Sicht gesehen, ein ZMR – sofern die darin aufgenommenen Meldedaten richtig sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen – im Hinblick auf die Ermittlung der Bürgerzahl (Mandatsverteilung) und der Volkszahl (Finanzausgleich) eine Volkszählung, wie sie bislang durchgeführt wurde, überflüssig erscheinen. Diese Forderung kann allerdings ein im Aufbau befindliches ZMR bis 2001 nicht in jenem Maß erfüllen, das notwendig ist, damit die vom Ergebnis einer Volkszählung abhängigen Körperschaften, das

sind vor allem die Städte und Gemeinden, ein ausreichendes Maß an Vertrauen in die Zählung mitbringen.

Der vorliegende Entwurf schafft nun eine Verbindung zwischen der Errichtung des Zentralen Melderegisters und der Durchführung der Volkszählung 2001: Nach dem Volkszählungsgesetz ist ein Mensch an jenem Ort zu zählen, an dem er seinen Hauptwohnsitz hat. Auch wenn seit dem Hauptwohnsitzgesetz jeder Mensch nur einen Hauptwohnsitz haben dürfte, zeigt die Erfahrung, dass - nach wie vor - Menschen mehrfach als mit Hauptwohnsitz gemeldet in verschiedenen lokalen Melderegistern aufscheinen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung 2001 könnte nun eine Überprüfung der lokalen Melderegister erfolgen. Die derart berichtigten lokalen Melderegister wären eine optimale Grundlage zur Schaffung eines zentralen Melderegisters, das in der Folge Gewähr dafür bieten würde, neuerliche Mehrfachmeldungen auszuschließen.

Die befassten Stellen gehen davon aus, dass die Volkszählung 2001, die erste Volkszählung nach Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes, eine Übergangsform zwischen allen bislang durchgeführten Volkszählungen und den für die Zukunft zur Verfügung stehenden Methoden für die Ermittlung bevölkerungsstatistisch relevanter Daten darstellt und nur ein einziges Mal in dieser Art und Weise durchgeführt wird. Nach erfolgreicher Durchführung der Volkszählung 2001 könnte ein funktionierendes ZMR gemeinsam mit der Wanderungsstatistik – bei allerdings eingeschränkter Verfügbarkeit von Strukturdaten - in eine grundlegende Reform des Volkszählungswesens münden. Dadurch könnte insbesondere den immer wieder erhobenen Forderungen nach kürzeren Zählintervallen im Hinblick auf die Feststellung einer aktuellen Volkszahl (§ 78 Abs 8 FAG) entsprochen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein zentrales Melderegister, das die Wirklichkeit – insbesondere was den Hauptwohnsitz der Bürger betrifft – möglichst realitätsnah abbildet. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass das Ergebnis der Volkszählung im Wege der lokalen Melderegister in das Zentrale Melderegister Eingang findet, ist doch der Zählwohnsitz mit dem Hauptwohnsitz des Betroffenen ident. Dieser „Abgleich“ würde die notwendige Datenqualität sicherstellen, um einerseits eine Basis für registergestützte Erhebungen der Bevölkerungszahl zu bieten und andererseits das Vertrauen und die Akzeptanz jener Städte und Gemeinden zu stärken, die vom Ergebnis dieser Ermittlung finanziell betroffen sind.

Legistisch beziehen sich die beabsichtigten Maßnahmen im Wesentlichen auf Anpassungen im Meldegesetz und im Volkszählungsgesetz 1980. Mit den ins Auge gefassten Änderungen soll Folgendes bewirkt werden:

1. Realisierung des Zentralen Melderegisters:

- Mit dem zu schaffenden ZMR sollen alle Menschen, die in Österreich ständig aufhältig sind, in einer Datenbank erfasst werden. Auch Obdachlose sowie in ihrer Freiheit beschränkte Menschen sollen darin aufscheinen.
- Abweichend von bisherigen lokalen Melderegistern sollen die Datensätze des ZMR in

Bezug auf einen bestimmten Menschen nicht bloß dessen Wohnsitze in einer Gemeinde, sondern dessen Wohnsitze bundesweit erfassen: Für einen Menschen soll es nur einen Datensatz geben, der dann gegebenenfalls auch zwei oder mehrere Wohnsitze in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden aufweist.

- Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten soll eine aus zehn Ziffern bestehende ZMR-Zahl eingeführt werden, die bei der Erstellung des Zentralen Melderegisters aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger übernommen werden könnte. Mit der ZMR-Zahl soll auch ein Abgleich der bei Polizeibehörden gespeicherten Meldedaten mit den bei der jeweiligen Gemeinde erfassten Daten erleichtert werden.
- "Karteileichen" sollen durch amtliche Abmeldung ausgeschieden werden.
- Behörden auf allen Ebenen soll die Möglichkeit zu einem umfassenden und leicht zu handhabenden Online-Zugriff eingeräumt werden; im Gegenzug werden die Behörden durch das Gesetz verpflichtet, bei Anwendung von Bundesgesetzen, für die der Hauptwohnsitz einer Person des Verfahrens maßgeblich ist, sich in jedem Fall von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung zu überzeugen.

2. Erstmalige Bereinigung der Melderegister mit Hilfe des ZMR

- Möglichst alle Menschen, die bislang an zwei oder mehreren Orten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, können mit Hilfe des ZMR festgestellt und deren Meldung – wie gesetzlich vorgesehen – auf einen Hauptwohnsitz reduziert werden.
- Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, die gemeldeten Bürger zur Darlegung der für deren Hauptwohnsitz maßgeblichen Kriterien zu verhalten („Wohnsitzerklärung“). Hierbei soll einer mangelnden Auskunftsbereitschaft einzelner Betroffener durch eine Amtshilfe-Verpflichtung bestimmter Behörden (z.B. Kraftfahrbehörde) in Bezug auf deren Wohnsitzanknüpfung entgegengewirkt werden.

3. Parallel-Aktion Volkszählung 2001 – Meldewesen

- Durch eine – gesetzlich verankerte – Parallel-Aktion sollen die Meldedaten anlässlich der Durchführung der Volkszählung 2001 bereinigt werden. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass die Gemeinden neuerlich die Möglichkeit erhalten, von gemeldeten Bürgern die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Ziel dieser Aktion ist eine größtmögliche Identität zwischen Meldedaten und Volkszählungsdaten zu erreichen, wobei die Volkszählung nach dem Grundsatz „Zählwohnsitz = Hauptwohnsitz“ zu erfolgen hat.
- Im Zuge der Volkszählung festgestellte „Karteileichen“ sollen im Rahmen eines gegenüber dem normalen melderechtlichen Verfahren vereinfachten Verfahrens aus den Melderegistern entfernt werden. Hierzu ist einerseits ein Datenfluss von Gemeinden (im Rahmen des Reklamationsverfahrens) zur Statistik Österreich und andererseits ein

Datenfluss von anlässlich der Volkszählung eruierten Daten ins Melderegister erforderlich.

4. Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz auf die Bürgermeister

- Schon bislang führten auch die Gemeinden in deren Sprengel Bundespolizeidirektionen bestehen Verzeichnisse der in diesen Gemeinden gemeldeten Menschen. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Doppelgleisigkeit zu beseitigen und die Bürgermeister in allen Gemeinden zu Meldebehörden zu berufen.

5. Berücksichtigung der Probleme wohnungsloser Menschen

- In Anknüpfung an den verfassungsgesetzlich determinierten Begriff des Hauptwohnsitzes, wird eine Regelung vorgeschlagen, die eine bislang hervorgerufene Schlechterstellung von Menschen, die keinen Hauptwohnsitz nachweisen können, hintanhaltend soll.

Finanzielle Auswirkungen

1. Auf den Bundeshaushalt

1.1. ZMR

1.1.1. Kosten für das ZMR nach Teilbereichen und Budgetjahren

Projekt Teilbereiche	Kosten in Mio ATS			
	1999	2000	2001	gesamt
Entwicklung des Modells	8			8
Fertigstellung des ZMA Wien	12			12
EDV-technische Errichtung des ZMR und Überleitung der Daten aus dem Melderegister Wien		30		30
Prüfung der Testdaten und Zukauf von Daten der Magistrate samt Aufbereitung und Einbindung der Gemeinden			105	50
gesamt	20	30	105	155

Für den **laufenden Betrieb** werden etwa **ATS 17 Mio** an jährlichen Kosten auflaufen.

1.1.2. Einsparungspotential durch die Errichtung des ZMR

Einsparungsmöglichkeiten im Bereich des BMI

ca. 60 Planstellen im Bereich der Meldeämter etwa S 24 Mio

Entgelt für Übermittlungen zu Zwecken zentraler Wählerevidenzen S 2 Mio

Einsparungsmöglichkeiten in anderen Bereichen

Umstellung auf eine registergestützte Volkszählungen (alle 10 Jahre) S 400 Mio

in anderen Bereichen durch die Vereinfachung der Klärung der Wohnsitzanknüpfung (Schätzung derzeit nicht möglich)

Mögliche Einnahmen

kostenpflichtige Meldeauskünfte ähnlich Grundbuch, Firmenbuch

(5 Mio Anfragen zu je S 20)

S 100 Mio

Den zu erwartenden Errichtungskosten und jährlichen Betriebskosten stehen somit **Einnahmen und Ersparnisse in der Höhe von jährlich etwa S 166 Mio gegenüber** (darin enthaltene Anfragegebühren anderer Bundesdienststellen sind jedoch nicht budgetwirksam).

1.2. Volkszählung

Kosten nach Teilbereichen

Projekt-Teilbereiche	Kosten in Mio ATS		
	Budget Statistik Österreich	zusätzlicher Bedarf	gesamt
Vorbereitung (ohne ADV)	45,2	---	45,2
Aufarbeitung (Personal)	17,1	36,9	54
ADV-Kosten	33,3	53,3	86,6
Drucksorten	---	60	60
Gemeindeentschädigung	---	213,2	213,2
Auswertung	10,1	---	10,1
Infrastruktur	10	---	10
gesamt	115,7	363,4	479,1

Kosten nach Budgetjahren

Jahr	Kosten in Mio ATS		
	Budget Statistik Österreich	zusätzlicher Bedarf	gesamt
1998	13,5	---	13,5
1999	15	---	15
2000	16,9	15	31,9
2001	32,9	174	206,0
2002	26,3	174,4	200,7
2003	11,1	---	11,1
gesamt	115,7	363,4	479,1

1.3. Übertrag der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen sind derzeit 259 Planstellen durch die Führung der lokalen Melderegister gebunden. Neben den unter 1.1.2. genannten 60 Planstellen, die bereits durch die Errichtung des ZMR im Bundesbereich eingespart werden könnten, würde die Übertragung des gesamten Meldewesens auch die restlichen Planstellen für andere Bereiche mit dringendem Personalbedarf freimachen.

2. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

2.1 ZMR

Keine.

2.2. Volkszählung

Die Gemeindeentschädigungen werden im Zuge von Verhandlungen mit den Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt. Unvorgreiflich dem Ergebnis dieser Verhandlungen wurden den Schätzungen in Punkt 1.2. die Beträge anlässlich der Volkszählung 1991 zu Grunde gelegt, die berücksichtigten, dass diesen Gebietskörperschaften die Ergebnisse der Volkszählung ebenso für ihre Planungen zur Verfügung stehen, wie dem Bund.

2.3. Übertrag der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen

Im Bereich der Führung der Melderegister werden im Bereich der Gemeinden keine zusätzlichen Kosten erwartet, da diese schon bislang Einwohnerevidenzen geführt haben.

Für den Bereich der Durchführung des Änderungsdienstes ist auf Basis bisheriger Erfahrungen, dass täglich etwa 5000 bis 7000 Updatingfälle auftreten, davon auszugehen, dass ein Personalbedarf von etwa 12 Mio Nettoarbeitsminuten (10 Minuten pro Fall) anfallen wird; dies entspricht einem Bedarf von **etwa 125 Planstellen im Bereich der Städte**, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs 5 und 5a)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wird vorgeschlagen, die Definition der Meldedaten (Abs 5) und der Identitätsdaten (Abs 5a), die bisher gemeinsam in § 1 Abs 5 geregelt waren, in zwei getrennten Bestimmungen zu definieren.

Dem Begriff der Meldedaten wird nunmehr auch die Bestätigung eines Hauptwohnsitzes für Obdachlose beigegeben. Näheres dazu findet sich in den Erläuterungen zu Z 4 und 12.

Zu Z 4 (§ 1 Abs 8)

Obdachlos ist, wer keinen Raum zum Wohnen oder Schlafen benützt (§ 1 Abs 1).

Zu Z 5 (§ 2 Abs 2 Z 3)

Z 5 berücksichtigt zwischenzeitliche Änderungen des Fremdengesetzes.

Zu Z 6 (§ 11 Abs 3)

Die nun vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt, dass Korrekturen auch auf andere Weise vorgenommen werden müssen, als durch Ausbesserungen auf dem Meldezettel.

Zu Z 7 (§ 15a)

Gemäß § 15 Abs 6 sind die Bürgermeister ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens für die Feststellung eines Lebensmittelpunktes alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie alle Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.

Mit gegenständlicher Bestimmung wird nun dem oftmals vorgebrachten Anliegen der Bürgermeister Rechnung getragen, im Meldegesetz die rechtliche Grundlage zu erhalten, von den Bürgern ihrer Gemeinde Informationen zur Wohnsitzanknüpfung einzuholen. Der Entwurf sieht daher eine eigene Datenermittlungsbefugnis zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldedaten vor und stellt damit sicher, dass hinkünftig teilweise in Anspruch genommene Umwege zur Gewinnung der erforderlichen Information nicht mehr beschritten werden müssen.

Eine Wohnsitzerklärung darf gemäß **Abs 1** nur von Menschen verlangt werden, die in der Gemeinde angemeldet sind. Besteht der Verdacht, jemand hat Unterkunft genommen,

ohne der Meldepflicht überhaupt nachzukommen, ist dies kein Anwendungsfall des § 15 a, sondern eine Angelegenheit, die im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens zu bereinigen ist. Inhaltlich wird die Wohnsitzerklärung durch die Anlage C festgelegt, die sich auf die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen maßgeblichen Kriterien beschränkt. Die Ermittlung darüber hinaus gehender Informationen wird dadurch hintangehalten und möglicherweise überschießende Erhebungstätigkeiten verhindert.

Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten personenbezogenen Daten sind gemäß **Abs 2** nach Ablauf von drei Monaten nach ihrem Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, sofern kein Reklamationsverfahren beantragt wird. Grundsätzlich darf eine weitere Wohnsitzerklärung vom selben Betroffenen erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden; Ausnahmen davon sollen nur anlässlich einer Volkszählung möglich sein, oder wenn sich tatsächliche Verhältnisse offensichtlich maßgeblich geändert haben (zB: die Kinder wechseln den Schulort).

Zu Z 8 (§ 16)

Der Bundesminister für Inneres führt entsprechend der vorgeschlagenen Regelung des **Abs 1** für die Meldebehörden das Zentrale Melderegister. Der Bundesminister für Inneres wird Dienstleister mit besonderen, in den nachfolgenden Absätzen und in § 16a bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegten Pflichten und Aufgaben. Die Datenverantwortlichkeit bleibt aber bei den Meldebehörden.

Abs 2 stellt sicher, dass auch der Aufenthaltsort eines Menschen, der angehalten wird, an das ZMR übermittelt wird.

Abs 3 entspricht dem zweiten Teil des geltenden § 16 Abs 1.

Wie dies etwa auch im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes für die Sicherheitsbehörden im Hinblick auf die von ihnen zentral verarbeiteten Daten vorgesehen ist, sollen die Meldebehörden, die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten benutzen dürfen, soweit dies im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; darüber hinaus gehende Voraussetzungen zur Benützung sind gemäß **Abs 4** nicht vorgesehen.

Abs 5 eröffnet die Möglichkeit, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern einen On-line-Zugriff auf die Daten des ZMR einzuräumen und zwar dann, wenn sie diese Daten zur Besorgung einer Aufgabe der Hoheitsverwaltung benötigen. Von diesem Zugriffsrecht sind auch Daten, die sonst einer Auskunftssperre unterliegen, erfasst, weil in diesen Fällen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe regelmäßig höher zu bewerten ist, als das Interesse eines Betroffenen, seinen Aufenthaltsort geheim zu halten. Diese weitreichende Zugriffsermächtigung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Nutznießer dieser Regelung allesamt dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Diese Regelung ist auch Grundlage dafür, dass den Bundespolizeidirektionen nach der Übertragung des Meldewesens auf die Bürgermeister weiterhin die Meldedaten rasch für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen werden.

Anders verhält es sich bei der Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit gemäß **Abs 6**, weil hier sehr wohl die in § 18 Abs 5 vorgesehene Abwägung von Bedeutung ist. Auf Meldedaten, für die eine Auskunftssperre besteht, werden Personen gemäß Abs 6 nur im Wege der Meldebehörden ermitteln dürfen, die ihrerseits an die Regelungen des § 18 Abs 5 gebunden sind, sodass Geheimhaltungsinteressen Betroffener berücksichtigt werden können. Insgesamt berücksichtigt Abs 6, dass das Melderegister ein öffentliches Register im Sinne des § 26 Abs 8 DSGVO ist.

Abs 8 soll die regelmäßige Überprüfung der Richtigkeit der im ZMR gespeicherten Daten sicherstellen. Den Stellen, denen gemäß Abs 5 ein On-Line-Zugriff eingeräumt wird, kommt die Verpflichtung zu, immer dann, wenn der Hauptwohnsitz eines Betroffenen – insbesondere im Zusammenhang mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit – in einem Verfahren von Bedeutung ist, sich durch einen Vergleich mit den im ZMR zur Person des Betroffenen gespeicherten Meldedaten davon zu überzeugen, dass die Angaben des Betroffenen mit jenen im Register übereinstimmen. Sofern sich die örtliche Zuständigkeit nicht auch aus den Meldedaten ergibt, wird die Behörde nicht von der sachlichen Richtigkeit der Wohnsitzanknüpfung ausgehen können.

Erfahrungen mit anderen großen Datenbanken zeigen, dass ein alphabetischer Vergleich von Datensätzen in überaus großem Ausmaß zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt. Ein alphabetischer Vergleich von Datensätzen muss zur Gewinnung verlässlich richtiger Ergebnisse immer auch ähnliche Datensätze berücksichtigen. Oft unterschiedliche Schreibweisen, insbesondere bei Namen, die aus einem Sprachgebiet mit anderen Schriftzeichen stammen, lassen einen strengzeichenbezogenen Vergleich nicht zu; eine Anfrage mit auch nur geringen Abweichungen in der Schreibweise, hätte zwangsläufig eine negative Auskunft zur Folge und könnte daher z.B. eine zweite Hauptwohnsitzmeldung nicht mit Sicherheit ausschließen. Die Berücksichtigung ähnlicher Datensätze bringt aber mit sich, dass einerseits oft „händisch“ und damit verwaltungsaufwendig die erforderlichen Identifizierungen vorgenommen werden müssen und andererseits Datensätze von Menschen von Verarbeitungsschritten betroffen werden, die mit einem aktuellen Vorgang nichts zu tun haben.

Es ist daher neben dem systemimmanenten Bedarf auch im Sinne des Schutzes der Daten Unbeteiligter geboten, jedem Personendatensatz zusätzlich eine numerische Kennung beizufügen, wie dies in **Abs 9** vorgeschlagen wird. Diese wird im laufenden Betrieb – abgesehen von der Aufbauphase (dazu siehe Z 18) – vom System vergeben.

Abs 10 enthält die bisher in § 16 Abs 3 normierte Löschungsbestimmung für die im ZMR verarbeiteten Meldedaten.

Zu Z 9 (§ 16a)

Für den klaglosen Betrieb des ZMR bedarf es, wie bereits zu § 16 ausgeführt wurde, der Zuordnung eines numerischen Identifikationsmerkmals zu den einzelnen Personendatensätzen. Für die erstmalige Zuordnung dieses Codes wird vorgeschlagen, sich eines in Österreich bereits seit langem verwendeten numerischen Identifikationsmerkmals zu bedienen. Die im Bereich des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bereits verwendete Kennung bietet sich dafür in erster Linie an, da dort bereits dem überwiegenden Teil der in Österreich lebenden Menschen ein eindeutiger Zahlencode zugeordnet ist.

Die so in das Zentrale Melderegister eingebrachte Sozialversicherungsnummer soll jedoch, um von vornherein datenschutzrechtlichen Bedenken entgegenzutreten, spätestens nach der Durchführung eines Probetriebes durch eine auf die ursprüngliche Zahl nicht mehr rückführbare ZMR-Zahl ersetzt werden.

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres wird besonders zu berücksichtigen haben, wem die ZMR-Zahl bekanntgegeben werden darf; im Hinblick auf die Vermeidung der Schaffung eines Personenkennzeichens, wird der Kreis jener, denen die ZMR-Zahl zur Kenntnis gelangt, so weit als möglich und mit der Abwicklung der Meldevorgänge noch vereinbar zu begrenzen sein.

Da – nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen - eine erste Bereinigung und Identifizierung der Meldedaten jedenfalls automationsunterstützt möglich sein muss, wird vorgeschlagen, dass die Meldedaten mit anderen bundesweiten Datenanwendungen abgeglichen werden dürfen.

Zu Z 10 (§ 17 Abs 3a)

Gemäß § 17 Abs 2 Z 2 kann ein Bürgermeister nur dann ein Reklamationsverfahren hinsichtlich eines Menschen, der in seiner Gemeinde nur einen weiteren Wohnsitz hat, beantragen, wenn er darlegen kann, dass der Betroffene einen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Gemeinde hat. Wenn nun ein Bürger keine, keine vollständige oder in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgibt, haben Bürgermeister kaum die Gelegenheit zumindest die Antragsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 zu erfüllen. Auch in diesem Fall stehen Bürgermeister vor dem Problem, dass sie durch die enge Begrenzung der Beweismittel, die vorgebracht werden dürfen, kaum die Möglichkeit haben, tatsächlich Anhaltspunkte für den Lebensmittelpunkt in ihrer Gemeinde geltend machen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird auch diesem Anliegen der Kommunen Rechnung getragen.

Darüber hinaus soll dem Bürgermeister in allen Fällen, in denen ein Betroffener keine, keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, mehr Möglichkeiten zur Gewinnung erforderlicher Informationen geboten werden.

Die Verpflichtung der angeführten Behörden Amtshilfe zu leisten umfaßt sämtliche Daten des Betroffenen oder des sonst genannten Personenkreises, soweit sie Relevanz für die Wohnsitzanknüpfung haben. Andere, den genannten Stellen zur Verfügung stehende Informationen dürfen keineswegs auf Grundlage dieser Regelung ermittelt werden.

Zu Z 11 (§ 17 Abs 5)

Die geltende Rechtslage sieht nur eine Mitteilung des Bescheides an die beiden Gemeinden vor und berücksichtigt nicht, dass der Hauptwohnsitz etwa deshalb aufgehoben wurde, weil der Betroffene in keiner der am Verfahren beteiligten Gemeinden den Hauptwohnsitz hat, sondern in einer dritten. Es scheint daher zweckmäßig auch eine Mitteilung des Sachverhaltes an diese Gemeinde vorzusehen.

Zu Z 12 (§ 19a)

Die derzeit geltende Rechtslage stellt Menschen ohne Unterkunft – neben den damit einhergehenden sozialen Problemen - in vielen Bereichen Schwierigkeiten, weil sie keinen Hauptwohnsitz nachweisen können. Dies scheitert in erster Linie daran, dass das Meldegesetz in jedem Fall an einer Unterkunftnahme anknüpft, die auf den tatsächlichen widmungsgemäßen Gebrauch einer Wohnung abstellt. Dieser liegt nur vor, wenn Räume zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen benützt werden. Zu diesen Wohnbedürfnissen zählt nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sich-darin-aufhalten, das Verwahren seiner Sachen und die Möglichkeit, andere grundsätzlich hievon auszuschließen. Der von dieser Regelung betroffenen Zielgruppe fehlt die geforderte Intensität der Benützung von Räumen in dieser Weise, da die geforderten Voraussetzungen nicht einmal dann als erfüllt angesehen werden können, wenn ihnen Vereinigungen, die sich der Unterstützung wohnungsloser Menschen widmen, Räume bloß kurzfristig zum Essen, Waschen, Kochen oder auch als Schlafgelegenheit zur Verfügung stellen.

Der vorgeschlagene § 19a trägt nun dem Umstand Rechnung, dass Obdachlosen die Anmeldeöglichkeit nach anderen Regelungen des Gesetzes zwar verwehrt bleibt, auf ihren Aufenthaltsort aber dennoch die verfassungsrechtliche Begriffsbestimmung des Hauptwohnsitzes (Art 6 Abs 3 B-VG) zutrifft; dieser erfordert keine Unterkunftnahme nach dem Meldegesetz.

Der Nachweis der Zustimmung des für die Kontaktstelle Verfügungsberechtigten ist nicht Voraussetzung zur Erteilung der Bestätigung.

Der Definition des § 1 Abs 8 und der Voraussetzung zur Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung entsprechend, wird deren Außerkrafttreten vorgesehen, sobald ein bislang Obdachloser Unterkunft in einer Wohnung nimmt.

Zu Z 13 (§ 20 Abs 8)

Da spätestens seit dem Datenschutzgesetz 2000 klargestellt ist, dass die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nicht mehr vom Datenträgermedium abhängt, erübrigt sich diese Regelung jedenfalls.

Zu Z 14 (§ 21a)

Die Verbindung von Volkszählung und Meldewesen soll in der gegenständlichen Form nur ein einziges Mal zur Anwendung gelangen, weshalb die folgenden Sonderregelungen in einer Bestimmung zusammengefaßt wurden.

So soll es gemäß **Abs 1** anlässlich der Volkszählung 2001 dem Bürgermeister unabhängig davon, ob die in § 15a Abs 2 vorgesehene Frist bereits verstrichen ist, möglich sein, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen.

Abs 2 berücksichtigt den Umstand, dass das noch bei der Volkszählung 1991 vorgesehene Reklamationsverfahren beim Österreichischen Statistischen Zentralamt (nunmehr Statistik Österreich) weggefallen ist; aus diesem Grund bedarf es einer Regelung, die das Ergebnis eines Reklamationsverfahrens, das Einfluss auf die Wohnbevölkerung zum Zähltag hat, der Statistik Österreich mitgeteilt wird.

Das Volkszählungsgesetz normiert, dass die bei einer Volkszählung gemachten Angaben nur dann für andere als statistische Zwecke verwendet werden dürfen, wenn dies durch ein besonderes Bundesgesetz ausdrücklich angeordnet wird (§ 4 Abs 3 Volkszählungsgesetz). Mit **Abs 3** wird nun eine solche sondergesetzliche Regelung zur Verwendung der bei der Volkszählung erhobenen Informationen vorgeschlagen, um diese zur Bereinigung der Melderegister verwenden zu dürfen.

Die verfahrensfreie Vornahme der Abmeldung eines Menschen, der seine Unterkunft gem. **Abs 4** aufgegeben hat, ohne sich von dieser abzumelden, dient der vereinfachten Richtigstellung der lokalen Melderegister durch die zuständige Meldebehörde. Die Verständigung des Betroffenen von seiner amtswegigen Abmeldung hat nur zu erfolgen, wenn im Rahmen einer Abfrage der lokalen Melderegister sein Aufenthalt ohne Schwierigkeiten eruierbar ist.

Zu Z 15 (§ 22 Abs 5)

Unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens, wird dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, straffrei eine An- Ab- oder Ummeldung vorzunehmen.

Zu Z 16 (§ 23 Abs 4)**Allgemein**

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es mitunter zweckmäßiger ist, für die Anwendung von Regelungen, die von der Realisierbarkeit faktischer Vorgaben abhängen, ein flexibles Regime vorzusehen, um nicht Gefahr zu laufen, dass gesetzliche Bestimmungen mangels tatsächlicher Umstände ins Leere gehen.

Aus diesem Grund wird eine Regelungstechnik vorgeschlagen, die zum einen berücksichtigt, dass die notwendige inhaltliche Fixierung der Normen vom Gesetzgeber vorgegeben wird und so die erforderliche Rechtssicherheit bietet, und zum anderen dennoch die bei der Realisierung eines Projekt immer wieder auftretenden organisatorischen, technischen und finanziellen Unsicherheiten berücksichtigt. Dies scheint bei einem derart großen Projekt wie dem vorliegenden von besonderer Bedeutung, da die Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, jedenfalls eine Vorbereitungsphase erfordert und erst zweckmäßig und tatsächlich durchführbar scheint, wenn das Zentrale Melderegister operationell Verfügung steht. Erst dann kann etwa das mit der Abgabe der Meldedaten bei den Sicherheitsbehörden eintretende Defizit durch eine entsprechende Zugriffsmöglichkeit ausgeglichen werden.

(Zu § 4 Abs 4)

Meldet sich ein Betroffener bei einer Meldebehörde an und nimmt er gleichzeitig die Abmeldung an seiner bisherigen Unterkunft vor, ist ein Regime erforderlich, das ein Nachvollziehen der Abmeldung bei der Meldebehörde sicherstellt, die für die davon betroffene Unterkunft zuständig ist. Der Entwurf sieht daher vor, dass der von dieser Abmeldung betroffene Datensatz im Wege des ZMR bereinigt wird. Jede andere Vorgangsweise würde, wenn auch nur kurzfristig, eine Abweichung zwischen ZMR und lokalem Melderegister in Kauf nehmen.

(Zu § 13 Abs 1)

Der Übergang der meldebehördlichen Kompetenz bringt allerdings auch mit sich, dass ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung dieses Gesetzes weitestgehend wegfällt.

(Zu § 18 Abs 1 und 6)

Die Z 13 berücksichtigt, dass mit der Inbetriebnahme des ZMR Meldeauskünfte für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden können. In Hinblick darauf, dass die Melderegister – von gesperrten Meldedaten abgesehen – öffentliche Bücher sind, scheint ein Verzicht auf die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses, wie es derzeit noch für Auskünfte aus dem ZMR vorgesehen ist vertretbar, zumal andere elektronische Medien (zB elektronische

Telefonbücher), die ebenfalls zur Auskunftsgewinnung über den Aufenthalt eines Menschen herangezogen werden können, eine vergleichbare Interessensabwägung nicht vorsehen.

(Zu § 22 Abs 6)

Als Konsequenz der Übertragung der meldebehördlichen Funktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, wird auch vorgeschlagen, das Verwaltungsstrafverfahren parallel dazu mitzuübertragen.

Zu Artikel II

Zu Z 1 (§ 2 Abs 2)

Der Begriff „Wohnbevölkerung“ sollte ausdrücklich im Gesetz definiert werden. Bisher war dies nur in den Veröffentlichungen des ÖSTAT erfolgt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs 1)

Diese Neuformulierung scheint notwendig, da die Beantwortung der Frage nach der Wohnsitzqualität an jedem Wohnsitz verpflichtend sein soll.

Zu Z 3 (§ 5 Abs 2 bis 6)

Die bisherigen Regelungen des § 5 Abs 2 waren einerseits nicht mehr realitätsbezogen und haben andererseits immer wieder zu Missverständnissen – insbesondere im Hinblick auf die fälschliche Anwendung der im Abs 3 geregelten Vorladung – geführt. Es wird daher vorgeschlagen, den Gemeinden durch die in **Abs 2** taxativ genannten Erhebungsformen eine einheitliche Richtlinie vorzugeben, wobei hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Erhebungsformen (z.B. kann ein Zählorgan durchaus auch im Sinne eines „Interviewers“ eingesetzt werden) ein gewisser Spielraum erhalten bleiben soll. Ebenso soll es einer Gemeinde möglich sein, örtlich unterschiedliche Erhebungsformen anzuwenden, z.B. Zählorgane im dicht verbauten Zentrum (Ziffer 1) und Einladung in Zählungsstellen in peripheren Ortschaften (Ziffer 3).

Der **Abs 3** dient ausschließlich Zwecken der „Nacherhebung“ bei Ausfüllmängeln.

Den Gemeinden wird in **Abs 4** ausdrücklich die Möglichkeit zur Einrichtung eigener „Zählungsstellen“ eingeräumt, die im Abs 2 sinngemäß an Stelle der „Gemeinde“ treten können.

Erhebungsform, Termine und allenfalls eingerichtete Zählungsstellen sind gemäß **Abs 5** öffentlich bekannt zu machen.

Die in **Abs 6** genannte und an sich selbstverständliche Maßnahme soll die besondere Bedeutung des Datenschutzes hervorheben und so ein Signal sowohl für die mit der Erhebung betrauten Stellen als auch für betroffene Bürger, die um die vertrauliche Behandlung ihrer Daten besorgt sind, zu setzen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs 2, 3 und 5)

Im vorgeschlagenen Zählungskonzept soll die „Gemeindeübersicht“ durch das „Gemeindeergebnis“ ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 7)

Der Text des **Abs 1** konnte gestrafft werden, da im Bundesstatistikgesetz 2000 (§§ 19 und 30) ohnehin ausführliche Veröffentlichungspflichten normiert sind.

In **Abs 2** wurde die Formulierung des früheren § 2 Abs 3 sinngemäß übernommen.

Die Kundmachung der Wohnbevölkerung wurde aus dem Abs 2 herausgenommen, da es sich um einen anderen Dateninhalt handelt, und als eigener **Abs 3** vorgesehen.

Zu Z 6 (§ 9)

Für die Strafbestimmungen wird eine Anpassung an andere vergleichbare Regelungen vorgeschlagen.

Zu Z 7 (§ 10 Abs 1 lit c und d)

Der Gegenstand der Fragen des bisherigen § 2 Abs 2 sind nunmehr in § 2 Abs 3 enthalten.

Nach dem Konzept für die Volkszählung 2001 sollen nicht mehr die „Haushalte“ Basis für einen Kostenersatz sein. Die Berechnung der Pauschalentschädigung wird in der vorgeschlagenen lit d auf die beiden Tatbestände „Wohnung mit Hauptwohnsitzen“ und „Wohnung mit ausschließlich weiteren Wohnsitzen“ zurückgreifen müssen.

Zu Z 8 (§ 11)

§ 11 regelt die Verwendung einer EDV-Applikation, die den Gemeinden von der Statistik Österreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und neben den Gebäudeadressen auch ein Softwarepaket zur Zählungsorganisation bzw. –steuerung und –überwachung enthält.

Gemäß **Abs 2** sind die Gemeinden verpflichtet, die Verzeichnisse, die einen „Redaktionsschluss“ November 2000 aufweisen, auf den Stand zum Zähltag zu korrigieren.

Abs 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs 2.

Grundsätzlich sollen jene Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist, soweit sie das Melderegister automationsunterstützt führen, gemäß **Abs 4** verpflichtet werden, die EDV-Applikation der Statistik Österreich zu verwenden.

Für jene Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörden sind, sieht **Abs 5** zwei Ausnahmeregelungen vor:

- ◆ Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die EDV-Applikation im vollen Umfang zu verwenden (siehe jedoch Abs 8).
- ◆ Sie können – falls sie die Applikation verwenden – die Daten aus ihren Einwohnerverzeichnissen verwenden.

Sollten sich anlässlich der Volkszählung Differenzen zu den eingebrachten Daten – insbesondere hinsichtlich der Wohnsitzqualität – ergeben, ist dies gemäß **Abs 6** in der EDV-Applikation zu dokumentieren.

Im Sinne der parallel zur Volkszählung beabsichtigten „Inventur“ der Melderegister muss beobachtet werden, ob die anlässlich der Volkszählung aufgetretenen Differenzen (siehe Abs 6) auch innerhalb einer vorgegeben Frist (bei einem Zähltag 15. Mai 2001 bis zum 23. August 2001) zu den melderechtlich notwendigen Konsequenzen führen. Widrigenfalls wären u.U. Rückschlüsse auf das endgültige Ergebnis der Volkszählung zu ziehen (**Abs 7**).

Sofern Gemeinden gemäß Abs. 5 von ihrem Recht, keine Daten in die EDV-Applikation einzubringen, Gebrauch gemacht haben, werden sie mit **Abs 8** verpflichtet, aus eigenem dafür Sorge zu tragen, dass sie den Anforderungen der Abs 6 und 7 gerecht werden. Insbesondere werden sie darauf zu achten haben, dass die von ihnen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellenden Daten im Aufbau mit denen der EDV-Applikation der Statistik Österreich kompatibel sind (Datenschnittstellen mit von der Statistik Österreich vorgegebenem Satzaufbau).

Die EDV-Applikation soll in einen zentralen Bestand der Statistik Österreich eingebracht werden und in weiterer Folge als Basis für die Aufarbeitung der Volkszählung in der Statistik Österreich dienen.

Für die ganz geringe Anzahl von (kleinen) Gemeinden, die nicht in der Lage sein werden, mit der EDV-Applikation zu arbeiten, muss eine Vorsorge getroffen werden, welche eine „Papiervariante“ zur Bearbeitung ermöglicht (**Abs 9**). Die Statistik Österreich wird nach dem derzeitigen Aufarbeitungskonzept die EDV-Applikation der Gemeinden gemäß Abs. 9 selbst „rekonstruieren“ und benötigt daher – wie in **Abs 10** vorgesehen - die aktuellen Meldedaten aller in diesen Gemeinden erhobenen Personen.

Meldegesetz

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>§ 1. (5) Meldedaten sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.</p>	<p>§ 1. (5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§19a) festgehaltene personenbezogene Daten, nicht jedoch Unterschriften.</p> <p>(5a) Identitätsdaten sind die Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies die Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.</p> <p>(8) Obdachlos ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat.</p>
<p>§ 2. Abs. 2 (2) Nicht zu melden sind:</p> <p>1.</p> <p>3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdenengesetzes, BGBl.Nr. 838/1992, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;</p>	<p>§ 2. (2) Nicht zu melden sind:</p> <p>1.....</p> <p>3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 84 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;</p>
<p>§ 11. (3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.</p>	<p>§ 11. (3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen und auf dem Meldezettel ersichtlich gemacht werden.</p>
	<p>Wohnsitzerklärung</p> <p>§ 15a. (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten, die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender Frist abzugeben und sich hiebei auf die für den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen maßgeblichen Bestimmungskriterien zu beziehen.</p> <p>(2) Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten sind sechs Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, es sei denn, dieser hatte die Einleitung eines Reklamationsverfahrens beantragt. Eine weitere Wohnsitzerklärung darf von einem solchen Menschen in dieser Gemeinde erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen maßgeblich sind, geändert haben.</p>
<p>Zentrales Melderegister</p> <p>§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr</p>	<p>Zentrales Melderegister</p> <p>§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt als Betreiber für die Meldebehörden das Zentrale</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage). Näheres über die mit der Führung des Zentralen Melderegisters betraute Stelle und über die Vorgangsweise beim Datenverkehr mit ihr ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten Meldedaten eines bestimmbar Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.</p> <p>(3) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.</p>	<p>Melderegister. Zu diesem Zweck haben die Meldebehörden die Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen dem Bundesminister für Inneres zu überlassen.</p> <p>(2) Werden hinsichtlich von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, Häftlingsevidenzen automationsunterstützt geführt, so sind die Meldedaten dieser Angehaltenen durch maschinenlesbare Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung an das Zentrale Melderegister zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz. Für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit aus dieser gesamten Menge auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).</p> <p>(4) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten benützen und Auskünfte daraus erteilen; überdies gilt § 14 Abs. 2 auch für den Bereich des Zentralen Melderegisters.</p> <p>(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer Aufgabe der Hoheitsverwaltung erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.</p> <p>(6) Abgesehen von den in Abs. 5 genannten</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
	<p>Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personenkreisen auf deren Antrag den Zugriff auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten des Zentralen Melderegisters, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen.</p> <p>(7) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 und 6 vorgesehenen Datenverkehr, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen ein Direktzugriff gemäß Abs. 6 eingeräumt werden kann und die Kosten der Eröffnung des Direktzugriffs, ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen. Für die Auskunftserteilung im Wege eines Direktzugriffs sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.</p> <p>(8) Soweit die in Abs. 5 genannten Stellen Bundesgesetze vollziehen, für die der Hauptwohnsitz einer Person des Verfahrens maßgeblich ist, haben sie sich in jedem Fall, in dem sie sich von amtswegen oder auf Antrag mit dieser Sache des Betroffenen befassen, von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung zu überzeugen.</p> <p>(9) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben.</p> <p>(10) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.</p> <p>(11) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich laufend die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu übermitteln. Die Statistik Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(12) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, an Organe der Bundesstatistik (§ 3 Z. 14 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Wanderungsstatistik</p> <p>§ 16a. (1) Die Meldebehörden haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der bei ihnen vorgenommenen Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">Errichtung des Zentralen Melderegisters</p> <p><i>§ 16a. (1) Bei Erstellung des Zentralen Melderegisters kann der Bundesminister für Inneres zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten die Meldedaten mit den entsprechenden, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verarbeiteten Daten abgleichen und die dort für Versicherte jeweils vergebene Kennzahl den An- und</i></p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>(2) Die Art der gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Meldedaten ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.</p> <p>(3) Meldebehörden, die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Meldedaten gemäß Abs. 1 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis übermittelt.</p> <p>(4) Meldebehörden, die das Melderegister nicht automationsunterstützt führen, können die Meldedaten gemäß Abs. 1 mittels eines vom Meldepflichtigen zusätzlich ausgefüllten Meldezettels übermitteln. Die Vorlage dieses Meldezettels ist mit Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 vorzuschreiben.</p> <p>(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und 2. den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 	<p><i>Abgemeldeten zur Verarbeitung im Zentralen Melderegister zuordnen. Nach Erstellung des Zentralen Melderegisters und Durchführung eines Probetriebes sind diese Kennzahlen durch die ZMR-Zahl zu ersetzen; diese darf auf die vorhergehende Kennzahl nicht rückführbar sein.</i></p> <p>(2) Näheres über den Aufbau, die Vergabe und den Umgang mit der ZMR-Zahl ist im Hinblick auf die Vermeidung der Schaffung eines Personenkennzeichens vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzulegen, in der für die Zwecke der Erstellung des Registers auch vorgesehen werden darf, dass ein Abgleich mit den in der Zentralen Wählerevidenz, im Zentralen Führerscheinregister und dem Zentralen Kraftfahrzeugregister verarbeiteten Daten zu erfolgen hat.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Inneres legt den Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest.</p> <p>(4) Alle Daten, die nur für die Errichtung des ZMR verarbeitet wurden, sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens mit dem durch die Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt zu löschen.</p>
<p>§ 17.</p>	<p>§ 17.</p> <p>(3a) Anträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind auch ohne Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zulässig, wenn der Betroffene keine, keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, obwohl er unter Setzung einer Nachfrist auf diese Folge hingewiesen worden war. In sämtlichen Fällen, in denen ein Reklamationsverfahren eingeleitet wird, nachdem der Betroffene trotz Hinweises auf diese Folge seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Wohnsitzerklärung innerhalb der Nachfrist nicht genügt hat, haben die Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung dem Bürgermeister durch Auskünfte über die von ihnen in Bezug auf den Betroffenen, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen minderjährige unverheiratete Kinder vorgenommenen Wohnsitzanknüpfungen Amtshilfe zu leisten; solche Auskünfte können auch von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices eingeholt werden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn sich ein Betroffener - trotz Hinweises auf diese Folge - weigert, im Reklamationsverfahren</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.</p>	<p>mitzuwirken. (5) erster Satz lautet: Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.</p>
	<p style="text-align: center;">Hauptwohnsitzbestätigung</p> <p>§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens drei Monaten den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und 2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle). <p>(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hierzu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.</p> <p>(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung tritt außer Kraft, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass statt der Abmeldung das Außerkrafttreten zu bestätigen ist.</p> <p>(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und das Außerkrafttreten gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.</p>
<p>§ 20. (3) Übermittlungen aufgrund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. (8) Die Übermittlungen gemäß Abs. 2 und 4 bis 7 können auch durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung vorgenommen werden.</p>	<p>§ 20. (3) das Klammerzitat „(§ 16 Abs 1)“ wird ersetzt durch“(§ 16 Abs3)“. (8) entfällt</p>
	<p style="text-align: center;">Volkszählung 2001</p> <p>§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt, aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.</p> <p>(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 ein Reklamationsverfahren bis zum 28. September 2001 beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Statistik Österreich mitzuteilen.</p> <p>(3) Anlässlich der Volkszählung 2001 erhobene Informationen dürfen - abgesehen vom Religionsbekenntnis - zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten verwendet werden.</p> <p>(4) Ergeben Erhebungen anlässlich der</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
	<p>Volkszählung 2001, dass ein Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, ist er von der Behörde ohne weiteres Verfahren abzumelden. Diese ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung einer Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt.</p> <p>(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln kann.</p>
<p>§ 22. (5) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen.</p>	<p>§ 22. (5) Wegen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen An-, Ab- oder Umliegung ist ein Betroffener nicht strafbar, wenn die Übertretung der Behörde im Zusammenhang mit einer Wohnsitzerklärung (§§ 15a und 21a Abs. 1) bekannt wurde und der Betroffene innerhalb von einem Monat ab Erteilung der Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat.</p> <p>(6) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.</p>
<p>§ 23. (4) § 2 Abs. 1 Z 4 tritt für Menschen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, oder der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975, angehalten werden, erst mit dem Beginn der Führung einer Häftlingsevidenz nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft. Bis dahin sind diese Häftlinge von der Anstaltsleitung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) zu melden.</p> <p>§ 4. (4) Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.</p> <p>§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese.</p> <p>§ 14. (1) bei Bundespolizeidirektionen darf überdies die Auswählbarkeit der Meldedaten aus der Gesamtmenge nach einem bestimmten Religionsbekenntnis nicht vorgesehen werden.</p> <p>(3) hiefür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.</p> <p>§ 18. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Menschen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben.</p>	<p>§ 23. „(4) § 1 Abs. 5, 5a und 8, § 2 Abs. 2 Z 3, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 15a, § 16, § 16a, § 17 Abs. 3a und 5, § 19a, § 20 Abs. 3, § 21a, § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 4 in der Fassung, BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit XX.XX.2000 in Kraft; mit dem durch die Verordnung gemäß § 16a Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt</p> <p><i>1. lautet § 4 Abs:</i> (4) nach dem ersten Satz: 'Erfolgt die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Melderegisters hinsichtlich der Abmeldung im Wege des Zentralen Melderegisters; hievon ist die betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.'</p> <p><i>2. lautet § 13. Abs 1:</i> '(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister;'</p> <p><i>3. entfällt in § 14. (1) und (3) jeweils der letzte Satzteil nach dem Strichpunkt im letzten Satz.</i></p> <p><i>4. lautet § 18. Abs 1 und 6:</i> (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: 'Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>Scheint der gesuchte Mensch im Melderegister weder als angemeldet noch als abgemeldet auf, so hat die Auskunft zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“</p> <p>(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: "Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor". Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist.</p> <p>§ 19. (2) Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen.</p> <p>§ 20. (2) Die Bundespolizeidirektionen haben die von ihnen ermittelten Meldedaten dem Bürgermeister zu übermitteln. Sofern sie das Melderegister automationsunterstützt führen, haben sie auf Verlangen des Bürgermeisters diesem einmal alle darin enthaltenen Meldedaten zu übermitteln. (4) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er die Meldedaten Fremder unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln. Die Bundespolizeidirektionen sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten Fremder für fremdenpolizeiliche Zwecke zu verarbeiten.</p> <p>§ 22. (5) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen.</p>	<p>Meldeauskunft vor'. Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt.</p> <p>(6) Für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.'</p> <p><i>5. wird § 19. Abs 2 ergänzt:</i> (2) Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen. Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung.</p> <p><i>6. lautet § 20. Abs. 2:</i> '(2) Der Bürgermeister hat die Meldedaten Fremder unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde zu übermitteln.'</p> <p><i>7. § 20. Abs 4 entfällt,</i></p> <p><i>8. entfällt in § 22. (5) der Satzteil „im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen.“</i></p>

Volkszählungsgesetz

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>§ 2. (2) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden. (3) Als Grundlage für die Ermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.</p>	<p>§ 2. (2) Die Wohnbevölkerung ist die Gesamtzahl aller Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben. (3) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.</p>
<p>§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.</p>	<p>§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind Personen in jeder Gemeinde verpflichtet, in der sie einen Wohnsitz haben.</p>
<p>§ 5. (2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können. Hierbei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben. (3) Darüber hinaus können Eigentümer bewohnter Objekte oder deren Bevollmächtigte von der Gemeinde verpflichtet werden, die ihnen zugestellten oder von ihnen bei der Gemeinde abzuholenden Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen unverzüglich weiterzuleiten, sie nach Ausfüllung einzusammeln, auf ihre Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der Ausfüllung hin zu überprüfen und sie der Gemeinde oder deren Beauftragten rückzumitteln. Hierbei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten auch unmittelbar bei der Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem</p>	<p>§ 5. (2) Bei der Durchführung der Erhebungen können sich die Gemeinden der in Z 1 bis 3 genannten Vorgangsweisen bedienen: 1. Einsatz von Zählorganen, die die Drucksorten an die Auskunftspflichtigen (§ 3 Abs 1 und 2) verteilen, nach Ausfüllung einsammeln und noch vor Rückmittlung an die Gemeinde vor Ort auf Vollständigkeit überprüfen; hierbei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, die Drucksorten zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung abzugeben; die Empfangsbestätigung ist dem Zählorgan an Stelle der Drucksorten zu übergeben; 2. Zurverfügungstellung der Drucksorten auf anderem Weg an Auskunftspflichtige verbunden mit der Aufforderung, diese ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben; 3. Aufforderung der Auskunftspflichtigen zur Behebung der Drucksorten bei der Gemeinde; hierbei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, diese an Ort und Stelle auszufüllen oder diese zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben. (3) Auskunftspflichtige, die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben, können von der Gemeinde zur Ausfüllung oder Ergänzung vorgeladen werden. Zur Ausfüllung oder Ergänzung der Drucksorten Vorgeladene haben die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu übermitteln.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.</p> <p>(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 3 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekanntzumachen.</p>	<p>(4) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Erhebung Zählungsstellen einrichten.</p> <p>(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 4 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekanntzumachen.</p> <p>(6) Im Zuge des Parteienverkehrs sind die schutzwürdigen Interessen der zur Auskunft Verpflichteten zu wahren.</p>
<p>§ 6.</p> <p>(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.</p> <p>(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob alle Gemeinden ihres Amtsbereiches das Zählungsmaterial übermittelt haben und auf Grund der Gemeindeübersichten die Bezirksübersichten zusammenzustellen.</p> <p>(5) In Wien und in den Städten mit eigenem Statut ist das gesamte Zählungsmaterial mit der Gemeindeübersicht vom Magistrat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar einzusenden. Von den Städten mit eigenem Statut ist eine Gleichschrift der Gemeindeübersicht dem Landeshauptmann vorzulegen.</p>	<p>§ 6.</p> <p>(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeergebnisse zu verfassen. Die Ergebnisse sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.</p> <p>(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob alle Gemeinden ihres Amtsbereiches das Zählungsmaterial übermittelt haben und auf Grund der Gemeindeergebnisse die Bezirksübersichten zusammenzustellen.</p> <p>(5) In Wien und in den Städten mit eigenem Statut ist das gesamte Zählungsmaterial mit dem Gemeindeergebnis vom Magistrat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar einzusenden. Von den Städten mit eigenem Statut ist eine Gleichschrift des Gemeindeergebnisses dem Landeshauptmann vorzulegen.</p>
<p>§ 7. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen. Die Kundmachung hat, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2, in besonderen, die Ergebnisse der Volkszählung enthaltenden Druckwerken zu erfolgen.</p> <p>(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeindeweise kundzumachen.</p>	<p>§ 7. (1) Die Statistik Österreich hat die Ergebnisse der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Als Grundlage für die Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendende Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung ist zu ermitteln und gemeindeweise im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“</p>
<p>§ 9. Wer einer Verpflichtung nach diesem</p>	<p>§ 9. Wer einer Verpflichtung nach diesem</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
<p>Bundesgesetze nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet oder die Amtsverschwiegenheit (§ 4 Abs. 1) verletzt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden</p>	<p>Bundesgesetze nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet oder die Amtsverschwiegenheit (§ 4 Abs. 1) verletzt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden</p>
<p>§ 10. (1) Durch Verordnung werden bestimmt: a).....</p> <p>c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 2) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen, d) die Höhe der den Gemeinden für jeden gezählten Haushalt zu gewährenden Pauschalentschädigung (§ 8 Abs. 2)</p>	<p>§ 10. (1) .Durch Verordnung werden bestimmt: a).....</p> <p>c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 3) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen, d) die Höhe der den Gemeinden zu gewährenden Pauschalentschädigung (§ 8 Abs. 2).</p>
<p>§ 11. (1) Spätestens sechs Monate vor dem Zähltag einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) sind zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere Orts- und Häuserverzeichnisse anzulegen (Vorerhebung).</p> <p>(2) Die Verzeichnisse nach Abs. 1 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herauszugebendes "Ortsverzeichnis von Österreich".</p> <p>(3) Zur Anlegung der Orts- und Häuserverzeichnisse haben die Gemeinden die vom Bunde beigestellten Drucksorten auszufüllen und die ausgefüllten Erhebungsformulare fristgerecht im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden.</p>	<p>§ 11. (1) Vor einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. A) hat die Statistik Österreich zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere den Gemeinden die laufend gewarteten Verzeichnisse ihrer Gebäudeadressen (Objektverzeichnis) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die Gemeinden haben diese Verzeichnisse zu überarbeiten und auf den Stand des Zähltages der Volkszählung zu bringen.</p> <p>(3) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung von der Statistik Österreich herauszugebendes „Ortsverzeichnis von Österreich“.</p> <p>(4) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben jene Teile der Meldedaten, die zur Prüfung der Vollzähligkeit der Volkszählungsangaben notwendig sind, in die von der Statistik Österreich zur Verfügung zu stellende EDV-Applikation, die das Objektverzeichnis enthält, einzubringen.</p> <p>(5) Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörde sind, steht es frei, die EDV-Applikation der Statistik Österreich in Anspruch zu nehmen. Sofern diese Gemeinden jedoch in die EDV-Applikation Daten einbringen, können anstelle der Meldedaten die entsprechenden Daten aus Datenverarbeitungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden, treten.</p> <p>(6) Weichen die Erhebungsergebnisse der Volkszählung von den gemäß Abs. 4 und 5 eingebrachten Daten ab, sind diese Abweichungen in die EDV-Applikation aufzunehmen.</p>

Geltender Text	Text des Entwurfes
	<p>(7) Stehen die Abweichungen gemäß Abs. 6 mit einer notwendigen An-, Ab- oder Ummeldung eines Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes in Zusammenhang, so sind die Meldedaten der betroffenen Person, soweit sie für die Vollzähligkeitsprüfung der Volkszählungsangaben notwendig sind, spätestens am hundertsten Tag nach dem Zähltag in die EDV-Applikation aufzunehmen und diese in den zentralen Bestand der Statistik Österreich einzubringen.</p> <p>(8) Nehmen Gemeinden die EDV-Applikation der Statistik Österreich gemäß Abs. 5 nicht in Anspruch, haben diese ihre Daten der Statistik Österreich in jener Form zu übermitteln, die den in Abs. 6 und 7 gestellten und von der Statistik Österreich näher zu bestimmenden Anforderungen entspricht.</p> <p>(9) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister weder automationsunterstützt führen noch bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben bei der Statistik Österreich ihr Objektverzeichnis in Form eines Ausdrucks anzufordern, diesen gemäß Abs. 2 zu überarbeiten und nach Abschluss aller Überprüfungsarbeiten gemäß § 6 Abs. 2 in ausgefüllter Form den Drucksorten anzuschließen.</p> <p>(10) In Gemeinden gemäß Abs. 9 sind den Drucksorten für alle in der Gemeinde erhobenen Personen Kopien der Meldezettel beizulegen, auf denen zu vermerken ist, ob diese Personen in der Wählererevidenz eingetragen sind.</p>
<p>§ 12. Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes tritt das I. Hauptstück des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976 außer Kraft.</p>	<p>§ 12. Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes tritt das I. Hauptstück des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976 außer Kraft.</p> <p>(2) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 bis 6, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 6a Abs. 2, § 7, § 9, § 10 Abs. 1 lit c und d sowie § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit xx.xx.2000 in Kraft.</p>